

Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über Pensionskassen durchführen, müssen ab 2021 zusätzliche Umlagen leisten

von Ralf Liebl

Bis jetzt sind Betriebsrentner und Beschäftigte auf dem Schaden sitzen geblieben, wenn eine Pensionskasse ihre Leistungen gekürzt hat und der Arbeitgeber wegen Insolvenz als Schuldner ausgefallen ist. Künftig soll der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) einspringen. Ein entsprechendes Gesetz wurde am 23.06.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Jahrgang 2020 Teil I Nr. 28).

Beitragspflichtig sind die Arbeitgeber

Zur Finanzierung der neuen Insolvenzversicherung müssen in Zukunft diejenigen Arbeitgeber Beiträge an den PSV a. G. leisten, die Betriebsrenten über Firmen-Pensionskassen organisieren. Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über Wettbewerbs-Pensionskassen durchführen, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören oder Arbeitgeber, die ihre Altersversorgung über Pensionskassen durchführen, die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien betrieben wer-

den, sind nicht betroffen. Ausgenommen von der neuen Insolvenzversicherung sind insbesondere Mitglieder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und von kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen.

Die neuen Beitragszahler müssen sich an den beim PSV a. G. schon Jahrzehnte bestehenden und mit erheblichen Mitteln ausgestatteten solidarischen Ausgleichsfonds in angemessenem Umfang beteiligen. Die Zielgröße beträgt dabei 9 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage, die entsprechend von den neuen Beitragszahlern nachzufinanzieren ist.

Besteht ein Versicherungszwang?

Um sicherzustellen, dass Arbeitnehmer und Rentenbezieher keine insolvenzbedingten finanziellen Ausfälle erleiden, sieht das Betriebsrentengesetz einen Versicherungs- und Beitragszwang vor.



Die Beiträge werden aufgrund eines formalen Verwaltungsaktes erhoben. Der PSV a.G. erlässt Beitragsbescheide. Die Beitragsbescheide werden mit ihrer Bekanntgabe an die Arbeitgeber wirksam. Das Gesetz bestimmt, dass der PSV a.G. die erste Umlage am Ende des Kalenderjahres 2021 erhebt.

Für Arbeitgeber gelten gesetzliche Melde- und Beitragszahlungspflichten. Verstößt ein Arbeitgeber gegen seine Meldepflicht, so kann der PSV a.G. Säumniszuschläge und Verzugszinsen erheben. Werden dem PSV a.G. Mitteilungen, Auskünfte und Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder unvollständig zur Verfügung gestellt, so kann der PSV a.G. bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Bußgeldverfahren gegen den Arbeitgeber einleiten.

Wie werden die Beiträge berechnet?

Die Beiträge müssen den Kapitalwert aller dem PSV a.G. im laufenden Kalenderjahr entstehenden Leistungsansprüche und die wegen eingetretener Insolvenzen zu sichernden Pensionsanwartschaften und die Kosten der PSV a.G. decken. Zur Finanzierung dieses Gesamtbedarfs ermittelt der PSV a.G. einen einheitlichen Beitragssatz am Ende eines jeden Jahres.

Für die neuen Beitragszahler ist die Höhe des Beitragssatzes für das Jahr 2021 gesetzlich festgelegt. Er beträgt 3 ‰. In den Jahren 2022 bis 2025 wird der durch den PSV a.G. noch zu ermittelnde Beitragssatz um 1,5 Punkte erhöht.

Für die Beitragsberechnung ist der Beitragssatz mit der vom betreffenden Arbeitgeber ermittelten Beitragsbemessungsgrundlage zu multiplizieren.

Als Beitragsbemessungsgrundlage gilt bei Pensionskassenversicherungen in der Regel um die Summe der Jahresrenten aller Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber bei einer Pensionskasse versichert hat. Für Rentenempfänger werden als Beitragsbemessungsgrundlage 20 % des Kapitalwerts der Rentenverpflichtungen angesetzt. Der Kapitalwert ist nach der Tabelle in Anlage 1 Spalte 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

Wie erfolgt die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage an den PSV a.G.?

Der Arbeitgeber muss zunächst Mitglied beim PSV a.G. werden. Dies kann formlos unter Angabe der Firmierung, Anschrift und Betriebsnummer geschehen. Die Anmeldung muss spätestens dann erfolgen, wenn ein Arbeitnehmer eine unverfallbare Anwartschaft auf seine Pensionskassenversicherung erworben hat. Bestimmt werden die Pensionskassen, deren Versicherungen der Beitragspflicht unterliegen, rechtzeitig über die Insolvenzschutzpflicht informieren.

Der PSV a.G. verschickt im 2. Quartal eines jeden Jahres einen Erhebungsbogen an die Arbeitgeber. Im Erhebungsbogen sind die Summe der Jahresrenten anzugeben, auf die Arbeitnehmer bereits unverfallbare Ansprüche haben und die Beitragsbemessungsgrundlage für die Jahresrentenleistungen an Rentenempfänger. Die maßgeblichen Beträge sollten von den Pensionskassen zur Verfügung gestellt werden.

Beitragspflichtige Arbeitgeber sollten dem PSV a.G. den ausgefüllten Erhebungsbogen bis zum 30.09. eines jeden Jahres zukommen lassen. Der PSV a.G. nimmt den Erhebungsbogen auch in elektronischer Form an.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber führt für 15 Mitarbeiter die betriebliche Altersversorgung bei einer Pensionskasse durch. Die Summe der jährlichen Anwartschaften seiner Mitarbeiter auf Altersrente beträgt 24.000 EUR.

Der PSV a.G. berechnet anfänglich folgende gesetzlich festgelegte Umlage für die Mitarbeiter:

Zeitraum	Beitragsbemessungsgrundlage	Formel	Jahresumlage
01-12 2021	24.000	$\times 3,0 \text{ ‰} =$	72,00 EUR

Zehn Rentner im Alter zwischen 64 und 67 Jahren beziehen eine jährliche Altersrente von insgesamt 10.000 EUR. Für Rentner berechnet der PSV a.G. dem Arbeitgeber anfänglich zusätzlich folgende gesetzliche Umlage:

Zeitraum	Beitragsbemessungsgrundlage	Formel	Jahresumlage
01-12 2021	1.000	$\times 11 \times 3,0 \text{ ‰} =$	33,00 EUR

In den Folgejahren stellt der PSV a.G. die Umlagesätze auf der Grundlage der von ihm erbrachten Leistungszahlungen fest. In 2019 betrug z.B. der festgestellte Beitragssatz 3,1 ‰. Nimmt man vereinfacht an, dieser Beitragssatz bliebe unverändert, so würde in den Jahren 2022 bis 2025 ein Beitragssatz von 4,6 ‰ erhoben.

Welche Leistungen umfasst der Insolvenzschutz des PSV a.G.?

Der neue Insolvenzschutz umfasst bestehende Betriebsrenten und Anwartschaften, sofern die Arbeitgeberinsolvenz nach dem 31.12.2021 eintritt. Für vorher eingetretene Insolvenzfälle hat die Bundesrepublik Deutschland den Schutz entsprechend der vom Europäischen Gerichtshof jüngst vorgegebenen staatlichen Mindestabsicherung bei Betriebsrentenkürzungen zu finanzieren.

Der PSV a.G. wird leitungspflichtig, wenn der Sicherungsfall eingetreten ist (z. B. Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit usw.)

und die Pensionskasse oder der Pensionsfonds die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt. Die Leistungspflicht des PSV a.G. ist damit auf die Differenz zwischen der Versorgungszusage des Arbeitgebers und der geringeren Leistung der Pensionskasse beschränkt. Nicht dem PSV-Schutz unterliegen folglich etwa Versorgungsleistungen, die von einer Pensionskasse über eine arbeitsvertragliche Zusage hinaus versprochen worden sind, die nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen durch eigene Beiträge des ehemals Beschäftigten aufgebaut werden oder die im Zeitpunkt der Insolvenz noch verfallbar sind.

Sinkt der Höchstrechnungs-zins für Lebens- und Rentenversicherung ab dem 01.01.2021?

von Ralf Liebl

„Garantien sind von den Deutschen in der Altersvorsorge weiterhin gewünscht und haben auch im anhaltenden Tiefzinsumfeld ihre Berechtigung“, hat Dr. Herbert Schneidemann, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) vor wenigen Monaten betont.

Da es jedoch keine Anzeichen gibt, dass sich das zum Teil negative Zinsniveau der vergangenen Monate in näherer Zukunft spürbar verbessern wird, empfiehlt die DAV dem Bundesministerium für Finanzen den Höchstrechnungs-zins in der Lebensversicherung zum 1. Januar 2021 auf 0,5 % zu senken. Seit 2017 liegt der Wert bei 0,9 %.

Wie wird der Höchstrechnungs-zins überprüft?

Zur Überprüfung des Höchstrechnungs-zinses und gegebenenfalls Ableitung eines Änderungsvorschlags orientiert sich die DAV an dem Zins, den ein Lebensversicherer für seine neu abgeschlossenen Verpflichtungen in Zukunft erwirtschaften kann. Dazu wird ein repräsentatives Neuanlageportfolio eines Lebensversicherungsunternehmens mit konservativer Kapitalanlagestrategie modelliert, das im Wesentlichen aus festverzinslichen Wertpapieren besteht, aber auch einen geringen Anteil an Substanzwerten (Aktien und Immobilien) aufweist. Unter Annahme verschiedener Zinsentwicklungen werden die aus diesem Anlageportfolio abgeleiteten Durchschnittsrenditen in die Zukunft projiziert. Zur weiteren Glättung wird außerdem das arithmetische Mittel dieser Renditen über die vergangenen fünf Jahre gebildet. Zusätzlich wird ein vierzigprozentiger Abschlag als Sicherheitspuffer eingerechnet. Auch wenn diese Vorgabe an den Höchstrechnungs-zins inzwischen entfallen ist, setzt die DAV diesen vergleichsweise hohen Sicherheitsabschlag weiterhin in ihren Analysen an. Um ein ausreichendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, wurde zudem beschlossen, dass auch in Tiefzinsphasen der Sicherheitsabschlag immer mindestens 0,4 Prozentpunkte betragen muss.

Welche Bedeutung hat der Höchstrechnungs-zins?

Zur langfristigen Erfüllung dieser Garantien schreibt das Handelsgesetzbuch vor, dass Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen entsprechende Rückstellungen in ihrer Bilanz zu bilden haben. Diese Rückstellungen werden mit dem sogenannten Reservierungszins ermittelt, der laut gesetzlichen Vorgaben den vom Bundesfinanzministerium festgelegten Höchstrechnungs-zins nicht überschreiten darf.

Höchstrechnungs-zins ist nicht gleich Garantiezins

Unter dem Begriff Garantiezins verbirgt sich die Wertschöpfung, die Versicherungen ihren Kunden bei der Beitrags- und Leistungsberechnung mindestens zusichern. Der Garantiezins und der Höchstrechnungs-zins können durchaus differieren. In der Vergangenheit waren Höchstrechnungs-zins und Garantiezins jedoch in der Regel gleich hoch.

Versicherungsunternehmen und Pensionskassen dürfen bei der Rechnungslegung eine geringere Verzinsung annehmen, nicht jedoch eine höhere. Eine geringere Zinsannahme führt zu einer höheren Bilanzrückstellung. Kann das Versicherungsunternehmen eine höhere Rückstellung mit gleich hohen Vermögenswerten ausgleichen, so stellt das für ihre Kunden eine höhere Sicherheit für deren Altersvorsorge dar.

Von Fachleuten ist zu hören, die Versicherungswirtschaft sei unzufrieden damit, dass sich das Bundesfinanzministerium bisher nicht zur Empfehlung der DAV geäußert habe, da im Falle einer Abänderung des Rechnungs-zinses Versicherungsprodukte völlig neu kalkuliert werden müssen. Für Verbraucher wird die Finanzierung einer auskömmlichen Altersversorgung dadurch noch viel kostspieliger werden.

Die Autoren

Versicherungsberater Michael Jander

Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Telefon 09405/955 10 20
Telefax 09405/955 10 21

E-Mail info@jander-vb.de
Web www.jander-vb.de



Michael Jander ist seit 2006 als Versicherungsberater selbständig. Zu seinen Auftraggebern gehören Unternehmer, Freiberufler und Privatpersonen. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Durchsetzung von Rentenanträgen in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung.

Rentenberater Ralf Liebl

FINEON GmbH

Am Heilholz 46
83075 Bad Feilnbach

Telefon 08066/4 29 98 61
Telefax 08066/4 29 98 63

E-Mail rentenberater@fineon.de
Web www.fineon.de



Ralf Liebl ist registrierter Rentenberater und Geschäftsführer der FINEON Unternehmensberatung für Versorgungseinrichtungen, Riskmanagement und Finanzberatung GmbH.

FINEON ist eine rechtlich wie wirtschaftlich unabhängige Gesellschaft, die ausschließlich berät und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen erbringt.

Als behördlich registrierte Renten- und Versicherungsberater leisten sie auf den Gebieten des Betriebsrentenrechts und des Versicherungsrechts Rechtsberatung.

HR Verwaltung & Vorsorge OHG

Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Telefon 09405/955 10 25
Telefax 09405/955 10 26

E-Mail verwaltung@hr-vv.com
Web www.hr-vv.com

HR-VV

Die HR Verwaltung & Vorsorge OHG ist ein spezialisierter Dienstleister für die Personalwirtschaft. Die Dienstleistung umfasst den gesamten Abwicklungs- und Beratungsprozess in der betrieblichen Altersversorgung.

Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl

Dr. Groda & Partner mbB

Galgenbergstraße 2c
D-93053 Regensburg

Telefon 0941/9 20 16-0
Telefax 0941/9 20 16-17

E-Mail info@groda-partner.de
Web www.groda-partner.de



Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl ist seit 2008 Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht. Er ist Partner der Kanzlei Dr. Groda & Partner mbB.

Er konzentriert sich auf die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Versicherungsgesellschaften.

Dipl.-Kfm. Manfred Speidel

Steuerberater – Bankkaufmann

Palais am Lenbachplatz,
Eingang Ottostraße 8
80333 München

Telefon 089 242156-0
Telefax 089 242156-24

E-Mail kanzlei@manfredspeidel.de
Web www.manfredspeidel.de



Manfred Speidel ist Steuerberater mit praktischen Erfahrungen u. a. im Bereich Bank und Altersvorsorge, auch als ehemaliger Dozent der EBS European Business School und der DATEV.

Schwerpunkte der Beratung sind legale Optimierungen von Einkommensteuer sowie Erbschaftsteuer in ganzheitlicher Sicht. Beispiele sind die Optimierung von Abfindungen, Betriebsaufgaben, Nachfolgegestaltungen sowie vorgezogene erbschaftsteuerliche (schenkungsteuerliche) Gestaltungen, Familienstiftungen.